

Wahlordnung der Kreis-Jugendfeuerwehr Mittelsachsen

1. Grundsätze
 - 1.1. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und für jede Wahlfunktion einzeln mit Stimmzettel. Steht nur ein Kandidat je Wahlfunktion zur Verfügung, kann durch den Wahlleiter an die Wahlversammlung die Frage der offenen Wahl gestellt werden.
 - 1.2. Abgegebene Stimmzettel müssen den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen und dürfen keinerlei Zusätze enthalten, um gültig zu sein.
 - 1.2. Wahlen sind gemäß Jugendordnung für die Mitglieder der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung, den Kassenprüfern sowie den Vertretern der Kreis-Jugendfeuerwehr in den entsprechenden Gremien auf höherer Ebene der Jugendfeuerwehr und für die Verbände und Organisationen wo sie Mitglied ist, durchzuführen.
2.
 - 2.1. Vor Wahlbeginn wird von der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung ein Wahlleiter vorgeschlagen, der von der Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist. Der Wahlleiter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung. Er darf selbst nicht zur Wahl stehen. Er hat mindestens drei weitere Personen für den Wahlvorstand vorzuschlagen und die Zustimmung der Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit einzuholen.
Der Wahlleiter ist für die korrekte Abfassung des Wahlprotokolls verantwortlich.
 - 2.2. Der Wahlleiter stellt die Wahlfähigkeit der Versammlung fest. Die Versammlung ist wahlfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
 - 2.3. Die Kandidatenvorschläge werden auf Listen gesammelt, Meldeschluss ist der 14. Kalendertag vor der Wahlversammlung.
 - 2.4. Mit der Befragung der Kandidaten nach Annahme der Kandidatur wird die Wahlliste abgeschlossen. Sind Kandidaten nicht anwesend, muss eine schriftliche Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur und der eventuell erfolgten Wahl dieser Kandidaten dem Wahlleiter vorliegen.
 - 2.5. Jeder Kandidat erhält die Gelegenheit sich vorzustellen.
 - 2.6. Die Wahlhandlung ist öffentlich unter Beteiligung der Kandidaten. Es ist zu gewährleisten, dass die Stimmenabgabe geheim erfolgen kann. Entsprechende Wahlplätze und -behältnisse sind vorzuhalten.
 - 2.7. Die Stimmenauszählung findet unmittelbar nach jedem Wahlgang statt. Das Wahlergebnis ist bekanntzugeben und die Gewählten sind ob der Annahme der Wahl zu befragen.
 - 2.8. Vor Beendigung der gesamten Wahlhandlung hat der Wahlleiter die Versammlung nach Einwänden gegen die Wahl und ihren Ablauf zu befragen.
 - 2.9. Die benutzten Stimmzettel sind zu archivieren.
 - 2.10. Nach Abschluss der Wahlen sind die Gewählten durch den Wahlleiter auf ihr Aufgabengebiet zu verpflichten.
 - 2.11. Auf seinen schriftlichen Antrag hin kann jeder Gewählte nach geordneter Übergabe von seinen Aufgaben entbunden werden.
 - 2.12. Auf Verlangen der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung hat der Gewählte seine Aufgaben kommissarisch weiterzuführen, wenn dies für eine geordnete Tätigkeit der Kreis-Jugendfeuerwehr notwendig ist.

2. Auswertung

- 3.1. Gewählt ist ein Kandidat, wenn er von mehr als **50 %** der anwesenden Stimmberechtigten gewählt wurde. Erreicht keiner der Kandidaten einer Wahlfunktion mehr als **50 %** der Stimmen, so wird unter den Kandidaten mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet dann das Los durch den Wahlleiter.
- 3.2. Der Kreis-Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sind nur gewählt, wenn sie zwei Drittel der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen können.
- 3.3. Für die Regionalleitungen gilt diese Ordnung entsprechend.

4. Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 30.10.2010 in Flöha beschlossen. Eine Änderung erfolgte im Pkt. 2.3 und wurde zur Delegiertenversammlung am 07.03.2015 in Flöha beschlossen und von der Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes am 28.03.2015 bestätigt.

Andere Festlegungen, die der neuen Ordnung zuwider laufen, sind ab sofort gegenstandslos.

bestätigt:
gez. Keller, Ehrenfried
Vorsitzender

gez. Krause, Jürgen
Kreis-Jugendfeuerwehrwart